

EINGEGANGEN 11. Sep. 2021

Finanzen und Gesundheit
Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 10. September 2021 / meb
Unsere Ref: 2016-74

Betriebsbewilligung

Gestützt auf die Artikel 23 und 24 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 6. Mai 2007 (Gesundheitsgesetz, GesG) und die Verordnung über Berufe und Einrichtungen in der Gesundheitsversorgung vom 12. August 2008 (Gesundheitsberufeverordnung, GesBV) sowie nach Einsichtnahme in die Gesuchsunterlagen erteilt die Hauptabteilung Gesundheit der

Care Solutions GmbH

die Betriebsbewilligung als

Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause

unter der fachlichen Verantwortung und Aufsicht von

Cécile Fäh, geboren am 22. Juli 1974, von Brüttelen BE, Inhaberin einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als Pflegefachfrau vom 28. November 2016

auf dem Gebiet des Kantons Glarus.

Diese Bewilligung ist bis am **9. September 2031** befristet.

Für die Hauptabteilung



Orsolya Bolla
Hauptabteilungsleiterin

Finanzen und Gesundheit
Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

A-Post Plus
Care Solutions GmbH
Prof. Dr. iur Hardy Landolt LL.M.
Schweizerhofstrasse 14
8750 Glarus

Glarus, 10. September 2021
Unsere Ref: 2016-74

Ihr Gesuch um eine Betriebsbewilligung als Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause

Sehr geehrter Herr Landolt

In eingangs genannter Angelegenheit haben Sie die Hauptabteilung Gesundheit um Erteilung einer Betriebsbewilligung als Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause ersucht.

Wir haben Ihr Gesuch geprüft und festgestellt, dass Sie die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen. Wir freuen uns daher, Ihnen beiliegend Ihre Betriebsbewilligung für das Gebiet des Kantons Glarus zustellen zu können.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass sämtliche relevanten Änderungen, die für die Bewilligung von Belang sind, der Hauptabteilung Gesundheit unaufgefordert gemeldet werden müssen.

Da die bewilligungspflichtigen Einrichtungen sinngemäss den gleichen Pflichten wie die Inhaber einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung unterstehen, erhalten Sie zudem das Merkblatt bewilligungspflichtige Gesundheitsberufe, das wichtige Hinweise zur Berufsausübung enthält. Wir empfehlen Ihnen das Merkblatt und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig durchzulesen.

Für die Erteilung der Betriebsbewilligung ist gemäss Artikel 13a GesBV eine Gebühr von 1000 Franken geschuldet. Wir bitten Sie höflich die beiliegende Rechnung innert 30 Tagen zu begleichen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Einrichtung viel Erfolg.

Freundliche Grüsse



Brigitte Menzi
Sachbearbeiterin

Finanzen und Gesundheit
Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

Merkblatt bewilligungspflichtige Gesundheitsberufe

Allgemeine Hinweise

Möchten Sie einen der folgenden Gesundheitsberufe im Kanton Glarus in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, benötigen Sie eine Bewilligung der Hauptabteilung Gesundheit (Hauptabteilung):

Universitäre Medizinalberufe

- Arzt/Ärztin
- Zahnarzt/Zahnärztin
- Chiropraktor/-in
- Apotheker/-in
- Tierarzt/Tierärztin

Psychotherapieberufe

- Psychotherapeut/-in

Nichtuniversitäre Gesundheitsberufe gemäss Bundesrecht

- Ergotherapeut/-in
- Ernährungsberater/-in
- Entbindungspfleger/Hebamme
- Optometrist/-in
- Osteopath/-in
- Pflegefachmann/-frau
- Physiotherapeut/-in

Nichtuniversitäre Gesundheitsberufe gemäss kantonalem Recht

- Dentalhygieniker/-in
- Drogist/-in
- Heilpraktiker/-in
- Logopäde/Logopädin
- Medizinische/-r Masseur/-in
- Podologe/Podologin

Mit der Reglementierung dieser Berufe durch den Bund bzw. den Kanton soll der Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleistet werden. Wer von einer Gesundheitsfachperson behandelt wird, soll sich darauf verlassen dürfen, dass diese Person vertrauenswürdig ist und die nötigen fachlichen Voraussetzungen mitbringt.

Dieses Merkblatt erleichtert Ihnen die Übersicht über die rechtlichen Grundlagen, insbesondere zu den beruflichen Pflichten. Die Lektüre des Merkblatts ersetzt jedoch nicht das Studium der rechtlichen Bestimmungen.

Falls Sie Fragen haben oder weitere Auskünfte benötigen, hilft Ihnen die Hauptabteilung gerne weiter.

Bewilligungserteilung

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt nebst der Erfüllung der fachlichen Anforderungen voraus, dass die gesuchstellende Person vertrauenswürdig ist, physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet sowie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (Art. 36 Abs. 1 MedBG, Art. 24 PsyG, Art. 12 GesBG, Art. Art. 27 GesG).

Das Gesuch für eine Berufsausübungsbewilligung ist zusammen mit allen erforderlichen Gesuchsunterlagen elektronisch einzureichen. Nähere Informationen zur Gesuchseinreichung finden sie auf unserer Webseite (www.gl.ch/gesundheit ⇒ Gesundheitsberufe).

Berufsausübung

Die Berufspflichten sind im Grundsatz in den jeweiligen Gesetzen festgehalten (Art. 40 MedBG, Art. 27 PsyG, Art. 16 GesBG, Art. 31 GesG), ergeben sich jedoch auch aus weiterem Bundesrecht wie zum Beispiel der Heil- und Betäubungsmittelgesetzgebung. Da die Bestimmungen zu den Berufspflichten verschiedene Generalklauseln enthalten, können die Kantone die Pflichten weiter ausführen. Im Kanton Glarus finden sich diese Ausführungen in den Artikeln 29–35 und 40–51 GesG und in den Artikel 2, 9 und 10 GesBV geregelt. Auf einige dieser Pflichten möchten wir im Besonderen hinweisen:

Sorgfältige Berufsausübung

Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, ihren Beruf sorgfältig und den berufsethischen Richtlinien entsprechend auszuüben sowie die Rechte der Patienten zu wahren. Dies bedeutet beispielsweise, dass sie über eine Praxisinfrastruktur verfügen müssen, die ihnen ein Arbeiten nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik ermöglicht, und dass sie diese Infrastruktur an die Abläufe in ihrer Praxis so unterhalten bzw. organisieren müssen, dass sie und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter professionell und unter einwandfreien hygienischen Bedingungen tätig sein können. Sie dürfen zudem nur medizinische Verrichtungen vornehmen, für die sie ausreichend ausgebildet sind.

Patientendokumentation

Artikel 32 GesG konkretisiert die berufliche Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Führung der Patientendokumentation: Es muss über jede Patientin und jeden Patienten eine Dokumentation geführt werden, welche Aufschluss über die Anamnese, die Diagnose, die vorgeschlagenen und die tatsächlich durchgeführten Massnahmen gibt (Abs. 1). Selbstverständlich unterscheiden sich die Anforderungen an die Führung der Patientendokumentation je nach Beruf. Richtungsweisend sind die einschlägigen Berufsregeln der einzelnen Berufe. Die Patientendokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden (Abs. 2). Patientenakten müssen nach Abschluss der Behandlung mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden (Abs. 3). Aufgrund der Änderungen im Verjährungsrecht per 1. Januar 2020, wonach bei Personenschäden neu eine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren gilt, empfehlen wir jedoch die Patientendokumentation mindestens während 20 Jahren aufzubewahren. Patientinnen und Patienten haben grundsätzlich Anrecht auf Einsicht und Herausgabe ihrer Patientendokumentation in Kopie (Art. 43 GesG).

Fortbildung

Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu erweitern und zu verbessern. Die Fortbildungspflicht umfasst nachweisbare und strukturierte Fortbildung sowie Selbststudium. Sie gilt als erfüllt, wenn die Vorgaben der für Ihren Fachbereich zuständigen Fachgesellschaft eingehalten werden.

